



Der
Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter • 65180 Wiesbaden • Deutschland

An das
Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
Standort Hamburg
z.Hd. Herrn Thomas Koch
Steckelhörn 12

20457 Hamburg

nachrichtlich:

Übrige Statistische Landesämter

Damen und Herren
Landeswahlleiter

Bundesministerium des Innern
- Referat V 3 -
11014 Berlin

DIE LANDESWAHLEITERIN
des Landes Nordrhein-Westfalen
14. MAI 2004

12.2

8/14/5 hys
21.11.05

Statistisches Bundesamt

65180 Wiesbaden
Deutschland

Ansprechpartner: Herr Herberich
Telefon: +49 (0)611 / 75-2345
Telefax: +49 (0)611 / 72-4000
bundeswahlleiter@destatis.de

Geschäftszeichen: VIA-0-11/09
Servicetelefon: +49 (0)611 / 75-4863

Wiesbaden, 12. Mai 2004
Seitenanzahl: 3

Betreff: 6. Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik
Deutschland am 13. Juni 2004

hier: Gültigkeit von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdrucken für die Repräsentative
Wahlstatistik

Sehr geehrter Herr Koch,

zu Ihrer telefonischen Anfrage bezüglich der Bewertung von Stimmzetteln, deren Aufdruck von Un-
terscheidungsmerkmalen für die Repräsentative Wahlstatistik vom Wähler abgerissen oder abge-
schnitten werden, nehme ich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung.

- 1. Stimmen, die auf amtlichen Stimmzetteln abgegeben werden, deren Unterscheidungsaufdrucke
i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) beseitigt wurden, sind als gültig zu bewer-
ten, sofern die Stimmzettel im übrigen ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen ist in § 39 BWG näher geregelt, dessen Inhalt aufgrund
fehlender Regelung dieser Materien im EuWG bzw. der EuWO mittels der Verweisung in § 4 BWG
auch bei Europawahlen Anwendung findet. Diese Norm enthält eine Aufzählung von – allgemein
gehaltenen – Gründen, die eine Ungültigkeit von Stimmen bzw. der verwandten Stimmzetteln
bedingen können, ohne alle Varianten abschließend aufzuzählen.

Zentrale:
Telefon: + 49 (0)611 / 75 (1)
Telefax: + 49 (0)611 / 72 - 4000
Info@destatis.de
www.bundeswahlleiter.de
www.destatis.de

Serviczeiten:
Mo - Do: 8.00 - 17.00 Uhr
Fr 8.00 - 15.00 Uhr
Telefonservice:
Telefon: + 49 (0)611 / 75-4863

Postanschrift:
65180 Wiesbaden, Deutschland
Haus-/Lieferanschrift:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden, Deutschland

Bankverbindungen:
Bundeskasse Trier, Konto Nr.: 585 010-05
Deutsche Bundesbank, Filiale Trier (BBK Tri)
BLZ: 585 000 00
Auslandszahlungen:
IBAN: DE87 5850 0000 0058 5010 05
SWIFT: MARKDEF1585

Seite 2 / 3

2. Bei der Prüfung, ob ein Tatbestand unter einen der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BWG genannten Gründe fällt, ist von dem Grundsatz, dass die Stimmen der Wähler soweit wie möglich aufrecht zu erhalten sind, auszugehen. Entscheidend ist letztlich, ob der Wille des Wählers - aus der Sicht eines vernünftigen Betrachters - mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann (Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Aufl. 2002, § 39 Rdn. 4; ähnlich Seifert, Bundeswahlrecht – Kommentar -, 3. Aufl. 1976, § 39 Rdn. 1).

Bei der Veränderung eines Stimmzettels darf der amtliche Charakter nicht verloren gehen (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 BWG). Auf amtlichen Stimmzetteln, die der Erstellung der repräsentativen Wahlstatistik dienen, befindet sich ein zusätzlicher Aufdruck, der gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Wahlstatistikgesetz (WStatG) Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahr enthält und Bestandteil des Stimmzettels ist. Inhaltlich entspricht der Stimmzettel nach dem Entfernen des Aufdruckes den „normalen“ Stimmzetteln, d.h. die nicht zur Erstellung der repräsentativen Wahlstatistik genutzt werden. Daran kann die „Amtlichkeit“ folglich nicht scheitern. Es handelt sich auch nicht nur um ein herausgerissenes Stück eines Stimmzettels, dem die amtliche Eigenschaft fehlen würde (Schreiber, a.a.O., § 39 Rdn. 7), sondern um ein fast vollständiges Blatt mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

Auch ein unwesentlicher Einriss oder eine sonstige leichte Beschädigung des Stimmzettels lässt dadurch nicht den amtlichen Charakter des Stimmzettels an sich verloren gehen (Schreiber, a.a.O., § 39 Rdn. 7; Seifert, a.a.O., § 39 Rdn. 6). Hier liegt zwar kein Ein- sondern ein Abriss vor, doch ist der Stimmzettel nur leicht beschädigt. Die amtliche Herkunft ist nach wie vor erkennbar und entspricht dem Muster nach Anlage 26 zu §§ 28 Abs. 3 und 45 Abs. 1 BWO bzw. nach Anlage 22 zu §§ 27 Abs. 3 und 38 Abs. 1 EuWO. Auf ihm können nach wie vor alle Angaben zu den Wahlvorschlägen unbeeinträchtigt gelesen und in den dafür vorgesehenen Feldern markiert werden.

3. Ungültig sind ordnungsgemäß gekennzeichnete Stimmzettel, die vom Wähler zerrissen oder nur zu einem Teil abgegeben werden, weil insbesondere im Zerreißen und dergl. ein Widerruf der ursprünglichen Willenserklärung gesehen werden kann (VGH Baden-Württemberg, ESVGH 31, 97 (99); Schreiber, a.a.O., § 39 Rdn. 10, unter Punkt 1.13). Ungültig wird ein Stimmzettel z.B. auch aufgrund des Durchreißen einer Abteilung desselben (Seifert, a.a.O., § 39 Rdn. 2, 8). Dagegen hat ein leichter Einriss oder leichte Beschädigung des Stimmzettels keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Stimmabgabe auf einem – sonst - ordnungsgemäß gekennzeichneten Stimmzettel (Schreiber, a.a.O., § 39 Rdn. 10, unter Punkt 2.14).

Das Entfernen eines Stückchens des Stimmzettels ist kein Zerreißen oder Durchreißen im Wortsinne. Es muss differenziert werden, welchen Willen der Wähler mit der – körperlichen – Veränderung des Stimmzettels nach außen äußern möchte. Das Durchreißen eines Zettels indiziert das Abstandnehmen von dessen Inhalt. Wenn nur der kleine Teil mit dem Unterscheidungsaufdruck entfernt wird, möchte der Wähler nicht in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen werden oder ihm ist der Sinn des Aufdruckes nicht klar. Zumindest aber will er, indem er einen ansonsten vollständigen und ordnungsgemäß gekennzeichneten Stimmzettel abgibt, dass seine Stimme gezählt wird.

17-MAI-2004 16:48

S.03

Seite 3/3

Das Beseitigen des Aufdruckes stellt auch keine - unzulässige - Kennzeichnung eines Wahlvorschlages dar. Der Wille des Wählers ist auf dem verbleibenden, ordnungsgemäß gekennzeichneten Stimmzettel, der alle gesetzlich notwendigen Angaben nach Anlage 26 BWG bzw. 22 EuWO (s. oben) enthält, klar erkennbar. Somit bleibt der Wählerwille bzgl. der Stimmabgabe auch bei der Beseitigung des Unterscheidungsaufdruckes zweifelsfrei erkennbar. Daher ist die Stimme als gültig zu werten.

Mit freundlichen Grüßen


Johann Hahnen